

**Artikel 4**

Beide Seiten werden

- die Benutzung der Bibliotheken und sonstiger Einrichtungen ermöglichen;
- Prüfungs- und Studienordnungen, Studienpläne, Verzeichnisse sowie Materialien zu Lehrveranstaltungen austauschen;
- einmal im Jahr zu einem Gedankenaustausch über ihre Zusammenarbeit zusammenkommen.

**Artikel 5**

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Über ihre Verlängerung muß ein Jahr vor ihrem Auslaufen verhandelt werden.

**Artikel 6**

Diese Vereinbarung wird gültig, sobald beide Seiten sie unterzeichnet haben.

Groningen, den 29. November 1985

Für die Universität Oldenburg,

voor de Stichting Lerarenopleiding  
Ubbo Emmius Groningen-Leeuwarden,

Auszug aus der Besonderen Niedersächsischen  
Laufbahnverordnung ( Bes. NVLO ).

Auf Grund des § 21 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nieders. GVBl. S. 493), geändert durch Gesetz vom 14. Mai 1986 (Nieders. GVBl. S. 139), in Verbindung mit Artikel II § 3 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 30. Mai 1978 (Nieders. GVBl. S. 454) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Für die Beamten der Laufbahnen

1. des Schul- und Schulaufsichtsdienstes im Geschäftsbereich des Kultusministers,
2. des Schuldienstes im Geschäftsbereich des Sozialministers,
3. des Dienstes an Hochschulen im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst sowie des Dienstes in der Erwachsenenbildung,
4. des höheren Schuldienstes an der Landespolizeischule Niedersachsen

gelten die folgenden von der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) in der Fassung vom 28. August 1984 (Nieders. GVBl. S. 193) abweichenden Vorschriften.

Dritter Abschnitt

Beamte besonderer Fachrichtungen an den Hochschulen  
und in der Erwachsenenbildung

1. Titel

Gehobener Dienst

§ 14

Laufbahn der Lehrer für Künstlerischen Entwurf  
an einer Fachhochschule

(1) Vorbereitungsdienst und Ablegung der Laufbahnprüfung werden nicht gefordert (§ 25 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, § 28 NBG).

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer ein mindestens sechsemestriges künstlerisches Studium an einer Fachhochschule oder ein gleichwertiges Studium durch Prüfung abgeschlossen hat, fünf Jahre künstlerisch tätig gewesen ist und besondere künstlerische Leistungen nachweist; die künstlerischen Leistungen stellt auf der Grundlage von Gutachten ein Prüfungsausschuß fest, den der Minister für Wissenschaft und Kunst bestellt und dem mindestens ein Mitglied (§ 44 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes — NHG — in der Fassung vom 23. Oktober 1981, Nieders. GVBl. S. 263, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1985 vom 30. Juli 1985, Nieders. GVBl. S. 246) der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und je ein Mitglied (§ 44 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 NHG) der Fachhochschulen Hannover und Hildesheim/Holzminde angehören sollen.

(3) Die Probezeit dauert drei Jahre. Im letzten Jahr der Probezeit ist eine Prüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 NBG abzulegen. Von der Prüfung kann mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst befreit werden, wer eine gleichwertige Prüfung bereits abgelegt hat.

2. Titel

Höherer Dienst

§ 15

Laufbahnen der Akademischen Räte als  
wissenschaftliche Mitarbeiter an wissenschaftlichen  
und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen

(1) Vorbereitungsdienst und Ablegung der Laufbahnprüfung werden nicht gefordert (§ 26 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, § 28 NBG).

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. ein nach näherer Bestimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst für die betreffende Laufbahn geeignetes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit einer Prüfung abgeschlossen hat,
2. promoviert ist und
3. eine hauptberufliche wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit im Sinne des § 37 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NLVO von drei Jahren und sechs Monaten ausgeübt hat.

Die Promotion kann nach näherer Bestimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst durch die Befähigung für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes mit Vorbereitungsdienst ersetzt werden, wenn für die Laufbahn mit Vorbereitungsdienst und die Laufbahn ohne Vorbereitungsdienst derselbe Studiengang vorgeschrieben ist. Die hauptberufliche Tätigkeit kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 ganz oder teilweise durch die Befähigung für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes mit Vorbereitungsdienst ersetzt werden, wenn der abgeleitete Vorbereitungsdienst in der bisherigen Laufbahn für die Laufbahn, in die der Bewerber eingestellt wird, förderlich ist.

(3) An die Stelle der Promotion kann in technischen Fächern eine Diplomprüfung mit überdurchschnittlichem Ergebnis treten.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann von der Einstellungsvoraussetzung der Promotion eine Ausnahme zulassen, wenn der Bewerber gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweist.

(5) Bewerber, die ihr Studium mit der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Staatsprüfung abgeschlossen haben, müssen ferner die entsprechende Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung besitzen; hiervon kann der Minister für Wissenschaft und Kunst in den theoretisch-medizinischen Fächern eine Ausnahme zulassen.

(6) Auf die Probezeit eines Akademischen Rats sollen auch Zeiten einer wissenschaftlichen Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt seiner Laufbahn entsprochen hat.

(7) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 müssen Bewerber, die die Befähigung für eine der in § 4 genannten Laufbahnen besitzen, eine mindestens einjährige hauptberufliche wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit (§ 37 Abs. 3 NLVO) nachweisen.

## § 16

Laufbahn der Pädagogischen Mitarbeiter  
in der Erwachsenenbildung

(1) Vorbereitungsdienst und Ablegung der Laufbahnprüfung werden nicht gefordert (§ 26 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, § 28 NBG).

(2) Mit Ausnahme der in § 17 genannten Bewerber kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer nach einem geeigneten, durch Prüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder nach einem gleichwertigen Studium eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit (§ 37 Abs. 3 NLVO) nachweist. Der Minister für Wissenschaft und Kunst bestimmt nach Anhörung des Landesausschusses für Erwachsenenbildung, welches Studium geeignet ist.

## § 17

Aufstieg in die Laufbahn der Pädagogischen Mitarbeiter  
in der Erwachsenenbildung

Lehrer mit der Befähigung für eine der in § 4 genannten Laufbahnen können zu der Laufbahn des höheren Dienstes in der Erwachsenenbildung zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von sechs Jahren — davon drei Jahre in der Erwachsenenbildung — bewährt und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 12 NLVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in § 12 Abs. 4 Nr. 2 NLVO genannten Dienstposten die Dienstposten eines Rektors, Realschulrektors oder Sonderschulrektors treten.

## Fünfter Abschnitt

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 20

Übergangsregelung für die Laufbahn der Lehrer für  
Fachpraxis

Bis zum 31. Dezember 1986 können Lehrwerkmeister (§ 23 Bes. NLVO in der Fassung vom 12. Februar 1979) zum Aufstieg zur Laufbahn der Lehrer für Fachpraxis zugelassen werden, wenn sie geeignet sind. Von der Aufstiegsprüfung wird abgesehen. Nach erfolgreicher Einführung stellt die für die Ernennung zuständige Stelle die Befähigung für die neue Laufbahn fest. § 19 Abs. 1 bis 3, Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 NLVO ist nicht anzuwenden.

## § 21

## Einphasige Lehrerausbildung

Absolventen der einphasigen Lehrerausbildung, die die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erworben haben, können erst nach erfolgreicher Probezeit und nach der Anstellung in dieser Laufbahn zum Laufbahnwechsel in das Lehramt an Realschulen zugelassen werden.

## § 22

## Sonstige Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 12 Abs. 2 kann auch eingestellt werden, wer ein Studium der Sozialwissenschaften in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule durch Prüfung (§ 30 NLVO) abgeschlossen hat und vor dem 1. Dezember 1986 zur Ableistung der hauptberuflichen Tätigkeit (§ 37 Abs. 3 NLVO) in den Schuldienst des Landes Niedersachsen eingestellt worden ist.

(2) Bei anderen Bewerbern (§ 39 NLVO) der in § 4 genannten Laufbahnen und Bewerbern, die auf Grund der Befähigung nach § 232 a Abs. 1 Satz 2 NBG in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, ist § 5 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Aufstiegsbeamte, deren erfolgreiche Einführung in die neue Laufbahn vor dem 1. Dezember 1986 festgestellt worden ist, haben damit die Befähigung für die neue Laufbahn erworben.

(4) Bei Bewerbern für den Vorbereitungsdienst eines Lehramts des höheren Dienstes mit der Befähigung für die in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bes. NLVO in der Fassung vom 12. Februar 1979 genannte Laufbahn ist § 8 Satz 3 und 4 anzuwenden.

(5) Bei Bewerbern, die die Einstellungsbedingungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 — 2. Alternative — der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen im Lande Niedersachsen vom 12. September 1962 (Nieders. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1985 (Nieders. GVBl. S. 399), erfüllen, ist § 8 Abs. 1 Bes. NLVO in der Fassung vom 12. Februar 1979 weiter anzuwenden.

(6) Bei Beamten auf Probe in der Laufbahn der Schulpsychologen (§ 13), die vor dem 1. Dezember 1986 eingestellt worden sind, ist § 14 Abs. 4 Bes. NLVO in der Fassung vom 12. Februar 1979 weiter anzuwenden.

## § 23

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Oktober 1978:  
§ 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 18.
2. mit Wirkung vom 1. November 1979:  
§ 4 Abs. 2 Satz 2.
3. mit Wirkung vom 24. Januar 1981:  
§ 8 Satz 2.

(3) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Besondere Niedersächsische Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. Februar 1979 (Nieders. GVBl. S. 61) mit Ausnahme des § 15 Abs. 2, der §§ 16, 17, 19 Abs. 2 Satz 1 und des § 21 außer Kraft. § 15 Abs. 2, §§ 16, 17, 19 Abs. 2 Satz 1 und § 21 der Besonderen Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. Februar 1979 (Nieders. GVBl. S. 61) treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 außer Kraft.

Hannover, den 24. November 1986.

Das Niedersächsische Landesministerium  
Für den Niedersächsischen  
Kultusminister

Albrecht Dr. Cassens

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

- DER UNIVERSITÄT OLDENBURG -

Jahresinhaltsübersicht  
1986

Ausgabe 1/86 v. 29. Januar

	<u>Seite</u>
Magisterprüfungsordnung hier: Fachbereiche 2,3 und 5	3
Zulassungsverfahren hier: Studiengänge im Lehrgebiet hier: Arbeit/Wirtschaft	14
Erholungsurlaubsverordnung hier: Beamte	15
Arbeitszeitverordnung hier: Beamte	16

Ausgabe 2/86 v. 25. März

	<u>Seite</u>
Magisterprüfungsordnung hier: Fachbereiche 2,3 und 5	19
Promotionsordnung hier: Fachbereich 1	24
Nds. Hochschulzulassungsgesetz	29
Beschaffungsordnung	38